



Öffentliche Bekanntmachung

DATUM 17. Dezember 2019
AZ SB 14 - 18 04 03

**Allgemeinverfügung
zum Mitführverbot
von Schusswaffen, Schreckschusswaffen,
Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie
Messern aller Art**

**im Hauptbahnhof Frankfurt am Main,
auf den S-Bahnsteigen Konstablerwache und Hauptwache,
dem Bahnhof Frankfurt am Main Höchst
sowie
den zwischen diesen Bahnhöfen liegenden Strecken und den darauf
verkehrenden S-Bahn-Zügen;**

**Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern jeglicher Art auf
dem Gebiet der Eisenbahnanlagen des Bundes**

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum:

Im Zeitraum 31. Dezember 2019, 12:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2020, 09:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Gebäudekomplex des Hauptbahnhofs Frankfurt am Main mit allen Ebenen. Ausgenommen ist der U-Bahn-Bereich. Im Bereich der Hauptwache betrifft dies die Ebene C mit den Gleisen 2 und 3, in der Konstablerwache die Ebene D mit den Gleisen 2 und 3. Im Bahnhof Frankfurt am Main Höchst ist der gesamte Gebäudekomplex einschließlich der Gleisanlagen umfasst. Die betroffenen Bahnstrecken führen von Frankfurt am Main Hauptbahnhof über Hauptwache zur Konstablerwache bzw. in Gegenrichtung von der Konstablerwache über die Hauptwache zum Hauptbahnhof Frankfurt am Main. Von der Verfügung umfasst sind auf diesen Strecken ausschließlich S-Bahnen der Linien 1 bis 6 sowie 8 und 9.

Das Mitführverbot von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten – Ausnahmen hierzu siehe 3.3.

3. Mitführverbot

3.1 Gefährliche Gegenstände

Es ist in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Dies sind Gegenstände, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Dazu zählen u. a.:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und –gewehre,
- Handlungsunfähig machende oder handlungsherabsetzende Chemikalien; ausgenommen von dem Verbot sind erlaubte Tierabwehrsprays,
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm
 - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;

Zudem ist es verboten,

- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,

in den vorgenannten Geltungsbereichen (Nr. 2) mitzuführen.

3.2 Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs beispielsweise am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche aufbewahrt wird.

3.3 Ausnahmen

Vom Mitführverbot gem. Nr. 3.1 sind ausgenommen:

- 3.3.1 Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporte und das Zugbegleitpersonal.
- 3.3.2 Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen insbesondere in den Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeiter von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen.
- 3.3.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen die unter 3.1 genannten Gegenstände mitführen, wenn sie zur Jagdausübung dienen und in einem geschlossenen gesicherten Behälter (Bestimmungen des Waffengesetzes sind zu beachten) transportiert werden.
- 3.3.4 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main, Poststraße 3, 60329 Frankfurt am Main, per E-Mail an bpoli.frankfurt@polizei.bund.de zu beantragen.

4. **Abbrennen von Feuerwerkskörpern (Pyrotechnik)**
Das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes ist im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 2) ist ordnungswidrig gem. § 64b der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und daher untersagt.
5. **Weitergehende Straftatbestände**
Weitergehende Straftatbestände u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), und Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, bleiben unberührt.
6. **Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht.**
Gegen den Betroffenen kann ein Hausverbot für den Hauptbahnhof Frankfurt am Main erlassen werden. Die Bundespolizei wird darüber hinaus anlassbezogen einen zukünftigen Beförderungsausschluss durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahnverkehrsordnung anregen.
7. **Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
8. **Begründung:**
Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können bei der Bundespolizeidirektion Koblenz während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).
9. **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Koblenz, Roonstraße 13, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).

10. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 31. Dezember 2019 als bekannt gegeben.

In Vertretung



Pawendenat